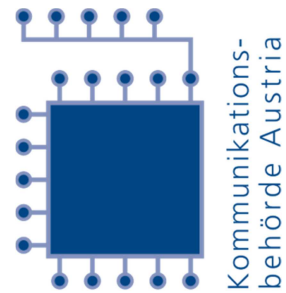


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.500/15-061	Baumgärtel	452	10.11.2015

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, Folgendes zu verantworten, wobei die Ausstrahlungen jeweils im Fernsehprogramm ORF eins stattfanden [sämtliche (Uhr-)Zeitangaben in hh:mm:ss]:

1. (07-30-SH-1) am 30.07.2013 von ca. 17:59:23 bis ca. 17:59:32 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
2. (07-30-SH-2) am 30.07.2013 von ca. 18:19:44 bis ca. 18:19:55 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
3. (07-30-SH-3) am 30.07.2013 von ca. 18:24:50 bis ca. 18:25:00 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
4. (07-30-SH-4) am 30.07.2013 von ca. 18:30:02 bis ca. 18:30:31 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
5. (07-30-SH-5) am 30.07.2013 von ca. 18:40:53 bis ca. 18:41:04 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
6. (07-30-SH-6) am 30.07.2013 von ca. 18:46:10 bis ca. 18:46:20 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
7. (07-30-SH-7) am 30.07.2013 von ca. 19:01:25 bis ca. 19:01:31 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
8. (07-30-SH-8) am 30.07.2013 von ca. 19:11:27 bis ca. 19:11:36 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während

- einer Sendung;
 9. (07-30-SH-9) am 30.07.2013 von ca. 19:21:31 bis ca. 19:21:38 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
 10. (07-30-SH-10) am 30.07.2013 von ca. 19:32:25 bis ca. 19:32:33 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
 11. (07-30-SH-11) am 30.07.2013 von ca. 19:42:09 bis ca. 19:42:16 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
 12. (07-30-SH-12) am 30.07.2013 von ca. 19:50:56 bis ca. 19:51:03 Ausstrahlung eines Sponsorhinweises (Grafiksponsor - Kurier) während einer Sendung;
 13. (10-27-WT-13) am 27.10.2013 Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit pro Tag von 00:50:24 um ca. 00:00:42 durch Ausstrahlung von Werbespots und Sponsorhinweisen im Ausmaß von ca. 00:52:06;
 14. (11-29-WS-14) am 29.11.2013 Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit pro Stunde von 00:12:00 um ca. 00:00:02 durch Ausstrahlung von Werbespots und Sponsorhinweisen im Ausmaß von ca. 00:12:02 in der Zeit von ca. 18:00:00 bis ca. 18:59:59;
 15. (11-30-WS-15) am 30.11.2013 Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit pro Stunde von 00:12:00 um ca. 00:00:21 durch Ausstrahlung von Werbespots und Sponsorhinweisen im Ausmaß von ca. 00:12:21 in der Zeit von ca. 21:00:00 bis ca. 21:59:59;

jeweils in 1136 Wien, Würzburggasse 30.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------|
| zu 1. (07-30-SH-1): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 2. (07-30-SH-2): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 3. (07-30-SH-3): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 4. (07-30-SH-4): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 5. (07-30-SH-5): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 6. (07-30-SH-6): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 7. (07-30-SH-7): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 8. (07-30-SH-8): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 9. (07-30-SH-9): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 10. (07-30-SH-10): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 11. (07-30-SH-11): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 12. (07-30-SH-12): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G |
| zu 13. (10-27-WT-13): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 2 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G |
| zu 14. (11-29-WS-14): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G |
| zu 15. (11-30-WS-15): | § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G |

jeweils in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013; die genannten Bestimmungen des ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, beziehen

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
Zu 1. (07-30-SH-1): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 2. (07-30-SH-2): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 3. (07-30-SH-3): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 4. (07-30-SH-4): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 5. (07-30-SH-5): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 6. (07-30-SH-6): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 7. (07-30-SH-7): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 8. (07-30-SH-8): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 9. (07-30-SH-9): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 10. (07-30-SH-10): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 11. (07-30-SH-11): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 12. (07-30-SH-12): 3.000,00	1 Tag	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 13. (10-27-WT-13): 8.000,00	3 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 14. (11-29-WS-14): 5.000,00	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
Zu 15. (11-30-WS-15): 5.000,00	2 Tagen	§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

Zu 1. (07-30-SH-1):	300,00	Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Zu 2. (07-30-SH-2):	300,00	
Zu 3. (07-30-SH-3):	300,00	
Zu 4. (07-30-SH-4):	300,00	
Zu 5. (07-30-SH-5):	300,00	
Zu 6. (07-30-SH-6):	300,00	
Zu 7. (07-30-SH-7):	300,00	
Zu 8. (07-30-SH-8):	300,00	
Zu 9. (07-30-SH-9):	300,00	
Zu 10. (07-30-SH-10):	300,00	
Zu 11. (07-30-SH-11):	300,00	
Zu 12. (07-30-SH-12):	300,00	
Zu 13. (10-27-WT-13):	800,00	
Zu 14. (11-29-WS-14):	500,00	
Zu 15. (11-30-WS-15):	500,00	

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
59.400,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.a. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

In Erfüllung der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften, wurden von 01.01.2013, 00:00:00 Uhr, bis 31.12.2013, 23:59:59 Uhr, Sendungen im Fernsehprogramm ORF eins ausgewertet. Dies insbesondere im Hinblick auf die Frage der Einhaltung der Bestimmung des § 14 Abs. 5 Satz 2 ORF-G, wonach im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer der Fernsehwerbung pro Programm 42 Minuten nicht überschreiten darf.

Mit Schreiben vom 24.01.2014, KOA 3.500/14-002, wurde der ORF (Generaldirektor) über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt, wonach die durchschnittliche tägliche Dauer der Fernsehwerbung im Programm ORF eins im Jahr 2013 (zulässigerweise) ca. 41:59 Minuten betragen hat.

Aufgrund des Umstandes, dass sich im Zuge der genannten Auswertungen für die KommAustria jedoch zahlreiche Verdachtsfälle von Verletzungen insbesondere der Bestimmungen der § 14 Abs. 5 Satz 2, § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G ergeben hatten, wurden mit Schreiben vom 24.01.2014, KOA 3.500/14-003 und KOA 3.500/14-004, Verwaltungsstrafverfahren gegen den für die Einhaltung des (entsprechende Strafbestimmungen enthaltenden) § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten, A (im Folgenden: Beschuldigte), eingeleitet und dieser gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Verfahren wurden von der KommAustria unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 39 Abs. 2 AVG dahingehend zusammengefasst, dass in einem (nämlich dem vorliegenden) Verfahren (eingeleitet mit KOA 3.500/14-004) all jene Verdachtsfälle behandelt wurden, bei denen die Verwaltungsübertretungen u.a. von der Rechtsfrage abhängig waren, ob die Einblendung von Firmenlogos in Form von Grafik-Overlays (Grafik-Inserts) bei Spielständen, Ergebnistabellen, Zeiten etc. im Zuge von Sportübertragungen als Sponsorhinweise anzusehen sind oder nicht. Demgegenüber behandelt das mit KOA 3.500/14-003 eingeleitete und mit Straferkenntnis vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049, abgeschlossene Verfahren all jene Sachverhalte, in denen die genannten Sponsorhinweise und alle daraus folgenden Verstöße (Verbot von Sponsorhinweisen während der Sendung nach § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G bzw. Überschreitungen der Werbezeitgrenzen nach § 14 Abs. 5 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G) keine Relevanz hatten.

1.b. Rechtfertigung des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 07.04.2014 äußerte sich der Beschuldigte zu den ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen. Er brachte dabei vor, dass es richtig sei, dass er zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G bestellt worden sei.

Im Hinblick auf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen äußerte sich der Beschuldigte zusammengefasst folgendermaßen (die Wiedergabe beschränkt sich auf die spruchgegenständlichen Verwaltungsübertretungen; auf die Rezeption der Stellungnahme zu jenen ursprünglich vorgeworfenen Taten, bei denen das Verwaltungsstrafverfahren nunmehr eingestellt wurde – vgl. dazu noch unten 1.d. – wird aus Übersichtsgründen verzichtet):

In Bezug auf die „Kurier-Logos“ (Spruchpunkt 1.-12.; die Nummerierung wurde im Folgenden an den Spruch des vorliegenden Erkenntnisses angepasst) sei festzuhalten, dass diese – im Unterschied zu den sonstigen von der KommAustria als Sponsorhinweise qualifizierten Einblendungen – gegen Entgelt bzw. eine sonstige Gegenleistung vermarktet worden seien. Es

habe sich bei den inkriminierten Fällen jedenfalls nicht um verbotene Sponsorhinweise sondern eventuell um Fälle zulässiger Produktplatzierung gehandelt.

Auf Sachverhaltsebene übermittelte der Beschuldigte zu Spruchpunkt 13. (10-27-WT-13) und 15. (11-30-WS-15) Korrekturen zur jeweils von der KommAustria ermittelten Dauer der Werbung bzw. der Sponsorhinweise. Ebenso wurde vorgebracht, dass die von der KommAustria inkriminierten Grafik-Einblendungen mangels Vorliegens von kommerzieller Kommunikation bzw. mangels Vorliegens von Sponsoring nicht in die Dauer der zulässigen Werbezeiten einzurechnen seien.

Materiell-rechtlich brachte der Beschuldigte im Hinblick auf Spruchpunkt 14. (11-29-WS-14) vor, dass am 29.11.2013 ab ca. 18:21 Uhr ein nicht in die maximal zulässige (stündliche oder tägliche) Werbezeit einzurechnender Spot auf eine Ö3-Veranstaltung, an der unentgeltlich teilgenommen werden konnte (BKS 09.03.2009, 611.001/0007-BKS/2008), ausgestrahlt worden sei.

Hinsichtlich der Strafbarkeit führte der Beschuldigte in Bezug auf die Grafik-Inserts (Spruchpunkte 1. bis 12.) aus, dass – selbst wenn man – das ORF-G durch die ihm angelasteten Handlungen objektiv als verletzt ansehen wollte, dies fallbezogen dennoch nicht zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe führen dürfte, (schon) weil ihm in der (unterstellt:) irrigen Gesetzesauslegung ein Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG unterlegen sei, an dem ihm unter den gegebenen Umständen kein Verschulden zum Vorwurf gemacht werden könne. Wenn es um die unrichtige Beurteilung einer Rechtsfrage gehe, sei Verschulden nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH nur dann grundsätzlich zu bejahen, wenn der Entscheidung eine nach den Umständen unvertretbare Rechtsauffassung zugrunde liege (VwGH 15.12.2011, 2008/09/0364; 05.09.2013, 2011/09/0040; 03.10.2013, 2013/09/0010). Dass – zumal bei einem gänzlichen Fehlen einschlägiger Judikatur – die dem Vorgehen zugrunde gelegte Rechtsauffassung unvertretbar wäre, könne keinesfalls angenommen werden; im Gegenteil sprächen die weitaus besseren Gründe für eine andere Ansicht. Im Übrigen verlange die Rechtsprechung, dass der Beschuldigte bei einer komplexen Rechtslage verpflichtet ist, sich bei einer geeigneten Stelle (im Zweifelsfall bei der zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständigen Behörde) über die einschlägigen Rechtsvorschriften zu erkundigen (VwGH 14.11.2006, 2005/03/0107; 02.04.2009, 2007/16/0096) und nicht unbeschleunigt einer ihm möglich erscheinenden Interpretation einer Bestimmung folgen dürfe (VwGH 27.10.2008, 2007/17/0017). Der VwGH halte aber grundsätzlich auch Erkundigungen bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person für ausreichend, es sei denn, der Beschuldigte hätte Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft haben müssen (vgl. VwGH 07.10.2010, 2006/17/0006; 28.03.2011, 2011/17/0039). Auch die Einholung von Auskünften anderer kompetenter Institutionen genüge unter diesen Umständen (vgl. *Wessely* in N. Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG [2010] § 5 Rz 21 mwN).

Dieser Erkundigungspflicht sei er nachgekommen: Bereits im Juni 2010 sei zu der sich vorliegend stellenden Rechtsfrage die Rechtsauskunft über das Büro des Medienstaatssekretärs beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eingeholt worden. Diese habe dahin gelautet, dass die Rechtslage in diesem Bereich durch die Novelle unverändert bleibe und dass dann, wenn der ORF für die Nennung eines Veranstaltungssponsors (als Beispiele seien die „Generali-Trophy“ und der „Stiegl-Cup“ genannt worden) kein Entgelt erhalte, definitionsgemäß kein Sponsoring vorliege. Im Lichte dieser Rechtsauskunft hätten der ORF und somit auch er davon ausgehen dürfen, dass es sich bei dem nunmehr inkriminierten Verhalten – mangels Entgeltlichkeit – nicht um Sponsoring handle. Unabhängig von der Erfüllung der Erkundigungspflicht sei ferner darauf zu verweisen, dass der VwGH einen Rechtsirrtum auch dann als entschuldbar angesehen habe, wenn er durch einen Bescheid (dort: die Begründung eines Bescheides verursacht wurde (vgl. VwGH 23.10.1997, 95/07/0236 [zum AWG]). Auch dies treffe auf den vorliegenden Fall zu: Bereits aus Anlass der Auswertung des Fernsehprogramms TW1 am 14.12.2004 habe die KommAustria die virtuelle Platzierung von Logos der Marken „Swatch“ und „Nokia“ in der Übertragung des Snowboard-Weltcup-Rennens aus Nassfeld-Hermagor als Produktplatzierung qualifiziert (vgl. Punkt 2 der „Auswertungen von Sendungen Dezember 2004“ vom 03.01.2005, KOA 3.500/04-17). Dieser Sachverhalt sei auch nicht dem BKS angezeigt worden. Vielmehr sei in der Anzeige vom 28.01.2005, KOA 3.500/05-2, ausgeführt worden, dass die Stellungnahme der Tourismusfernsehen Gesellschaft mbH den Verdacht einer Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G hinsichtlich dieser Sendung ausräumen habe können. Der ORF und er

seien aufgrund dieses Verfahrens im guten Glauben gewesen, dass eine Logoplatzierung tatsächlich als Produktplatzierung zu werten wäre. Die KommAustria halte dem, allerdings erst nachträglich, nämlich im Bescheid vom 02.08.2013, KOA 3.500/13-020 (Fußball-Arena) entgegen, dass der vorstehende Sachverhalt nur deswegen nicht beanstandet worden sei, weil „keinerlei Entgelt an den Rundfunkveranstalter geflossen“ wäre. Damit sei aber der gute Glaube nicht erschüttert; im Gegenteil bestätige die Behörde damit sogar, dass bei Unentgeltlichkeit nicht von Sponsoring ausgegangen werden könne. Das Argument der Behörde habe also äußerstenfalls für die Punkte 1.-12. Bedeutung, die dem Sachverhalt im Sinne des Bescheides vom 02.08.2013, KOA 3.500/13-020 (Fußball-Arena) gleichen. Allerdings hätten sich diese Sachverhalte allesamt bereits am 30.07.2013, mithin zu einem Zeitpunkt ereignet, zu dem der Bescheid vom 02.08.2013 noch nicht erlassen gewesen wäre und der ORF und er daher noch im guten Glauben gewesen seien (und sein hätten dürfen), dass Logoeinblendungen als Produktplatzierungen zu qualifizieren und daher zulässig seien.

Dieser gute Glaube sei auch durch den Bescheid vom 14.06.2011, KOA 3.500/11-012, begründet und bestärkt worden: Die erkennende Behörde habe im Jahr 2011 die Übertragung der „FIS Alpine Ski WM Garmisch-Partenkirchen 2011 Abfahrt der Herren“ geprüft, wo die Marke „Audi“ auf Inserts eingeblendet worden sei, die den hier in Rede stehenden geglichen hätten. Im über diese Prüfung ergangenen Bescheid seien verschiedene Verletzungen des ORF-G festgestellt, die Inserts hingegen nicht beanstandet worden. Der ORF und er seien folglich (auch) aufgrund dieses Bescheides davon ausgegangen, dass die erkennende Behörde diese Form der Inserts als Produktplatzierungen werte und daher als zulässig qualifizieren würde (hätte sie sie doch sonst bei der Prüfung aufgreifen müssen). Wenn die KommAustria im Schreiben vom 20.01.2014, KOA 3.500/14-002, – also wiederum nachträglich – darauf hinweise, dass die bisherige Nichtbeanstandung von vergleichbaren Sachverhalten nichts zur Lösung der Rechtsfrage beitragen könne, so möge dies äußerstenfalls für das Verfahren nach den §§ 36 und 37 zutreffend sein, nicht aber für das Verwaltungsstrafverfahren, wo zum Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Verschuldenserfordernis als Strafbarkeitsvoraussetzung hinzutrete. Nach der Rechtsprechung des VwGH könne zwar – insofern sei der KommAustria zuzustimmen – aus der bloßen Nichtuntersagung eines Verhaltens nicht unmittelbar auf deren Rechtmäßigkeit geschlossen werden, allerdings sei bei der Beurteilung der Schuldfrage zu prüfen, ob die Nichtuntersagung im konkreten Fall geeignet war, guten Glauben in Richtung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens und somit einen entschuldigenden Rechtsirrtum zu erzeugen (vgl. VwGH 09.10.2000, 98/10/0053 [zum LMG]). Im vorliegenden Fall seien die Inserteinblendungen nicht bloß stillschweigend toleriert, sondern im Verfahren KOA 3.500/11-012 auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft und nicht als rechtswidrig beanstandet worden. Die Nichtuntersagung aufgrund einer behördlichen Überprüfung der Vereinbarkeit einer bestimmten Sendung mit dem ORF-G sei mit einer „bloßen“ Nichtuntersagung (im Sinne eines bloßen Nichteinschreitens) nicht vergleichbar. Ein derartiges Verfahren diene ja gerade dazu, allfällige Rechtsverletzungen fest- und abzustellen oder aber zu verneinen und dadurch auch für den ORF Rechtssicherheit zu schaffen. Dass die Behörde im Rahmen des Verfahrens 3.500/11-012 Rechtswidrigkeiten „übersehen“ hätte, sei nicht zu unterstellen. Aber selbst wenn dies so wäre, würde es am guten Glauben, dass die Inserteinblendung zulässig ist, nichts ändern: Der ORF und er hätten aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens KOA 3.500/11-012 jedenfalls davon ausgehen dürfen, dass es sich bei den fraglichen Inserts um im Rahmen von Sportveranstaltungen zulässige Produktplatzierungen im Sinne des § 16 iVm § 1a Z 10 ORF-G handle.

Auch sonst sei die Behörde gegen derartige Inserts niemals eingeschritten; solche Einblendungen seien vielmehr seit Jahren unbeanstandete Praxis aller Sportübertragungen. Mit Blick auf die unentgeltliche Logoeinblendung vertrete die Behörde nunmehr im Schreiben vom 23.12.2013 (betreffend die „FIS Weltcup Abfahrt der Herren Lake Louise“ vom 30.11.2013) erstmals die Ansicht, dass auch Einblendungen in Sportübertragungen als verbotene und in die Werbezeit einzurechnende Sponsorhinweise gelten können, selbst wenn sie nicht vom ORF oder der ORF-E vermarktet wurden, sondern als Bestandteil des Namens des Bewerbs anzusehen seien (zB „Audi FIS Skiweltcup“). Der ORF und er seien von dieser – gegenüber der oben dargestellten Vorjudikatur und der bisherigen Praxis der Behörde grundlegend geänderten – Rechtsansicht völlig überrascht worden. Zuvor sei man nach bestem Gewissen und Gewissen davon ausgegangen, dass die Inserts allenfalls als zulässige Produktplatzierungen zu werten

sein. Er habe sich bei dieser Auslegung des ORF-G an der Vorjudikatur und der bisherigen Praxis der Behörde orientiert und sogar die Rechtsauskunft des BKA-VD einholen lassen und damit jede denkbare Maßnahmen getroffen, um rechtswidriges Handeln hintanzuhalten. Er habe alle ihm obliegenden Sorgfaltspflichten eingehalten; es sei nichts zu erkennen, was er zusätzlich noch hätte unternehmen können und müssen. Weil sohin nach dem ganzen Verhalten angenommen werden müsse, dass die (unterstellt:) irrige Gesetzesauslegung unverschuldet gewesen wäre und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen habe können, komme ihm gemäß § 5 Abs. 2 VStG ein entschuldigender Rechtsirrtum als Schuldausschließungsgrund zugute (siehe auch VwGH 24.06.2009, 2008/09/0094).

Dieses Ergebnis werde noch durch die folgenden verfassungsrechtlichen Erwägungen bestärkt: Bei § 38 ORF-G handle es sich um eine verfassungsrechtlich prinzipiell zulässige Blankettstrafnorm (siehe auch VwGH 11.10.2007, 2005/04/0242). Auf Grund derartiger Vorschriften dürfe allerdings nach der Judikatur des VfGH ein *„unerlaubtes und daher strafbares Verhalten überhaupt nur dann und insoweit angenommen werden, als vom Normadressaten die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig eingesehen werden kann, dass jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist“* (VfSlg. 14.319/1995; ebenso VfSlg. 17.479/2005). *„In Grenzfällen bestehende Unklarheiten schließen daher eine Bestrafung ... von vornherein aus“* (VfSlg. 14.319/1995; ebenso Fuchs, Grundrechte im Verwaltungsstrafrecht, in N. Raschauer/Wessely [Hrsg], VStG [2010] vor § 1 Rz 40).

Für ihn oder einen etwaigen anderen Beschuldigten sei es nahezu unmöglich, die diffizile Abgrenzung zwischen Produktplatzierung und Sponsorhinweis trennscharf vorzunehmen, um dadurch die Grenze zwischen erlaubtem und strafbarem Verhalten eindeutig zu erkennen. Dieses Problem wurze schon in den sich überschneidenden gesetzlichen Definitionen, die keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Sponsorhinweisen und Produktplatzierungen freilegen (vgl. Kassai/Kogler, Produktplatzierung: Der Trojaner des Kommerzes? Kommunikation und Recht, 12/2008, 717 [722]). Darüber hinaus gebe es auch keine Judikatur, die sich mit dieser Abgrenzung im Hinblick auf Einblendungen einschlägig auseinandersetze, sodass erhebliche Unklarheiten bestehen, wann eine Logoeinblendung strafbar sei und wann nicht. Eine Bestrafung scheide daher (jedenfalls in Grenzfällen wie den gegenständlichen) schon im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 14.319/1995 aus.

Es sei auch mehr als zweifelhaft, ob die Rechtsgrundlagen des ORF-G, die im vorliegenden Fall für die Verhängung einer Strafe herangezogen werden sollen, die nach Art. 7 Abs. 1 EMRK erforderliche Klarheit aufweisen, zumal sie ihm als Beschuldigten nicht deutlich vor Augen führen, welches Verhalten verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden solle, sodass er von der seitens der Behörde nunmehr vertretenen Auslegung völlig überrascht worden sei. Der EGMR habe in den Fällen einer Bestrafung infolge einer unvorhersehbaren Auslegung eines Straftatbestandes stets eine Verletzung des Art. 7 Abs. 1 EMRK festgestellt (EGMR 10.10.2006, 40.403/02, Pessino, Rn 28 ff; 24.05.2007, 77.193/01, Dragotoni u.a., Rn 33 ff; Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar³ [2009] Art. 7 EMRK Rz 4). Art. 7 EMRK verlange mithin, dass das „Auslegungsrisiko“ nicht beim Beschuldigten liegen dürfe. Gerade dies wäre aber hier der Fall. Selbst wenn man die gesetzlichen Strafbestimmungen als (immerhin) verfassungs- und konventionskonform vollziehbar und damit im Lichte des Art. 7 EMRK (noch) als unbedenklich einstufen wollte, so komme jedenfalls im gegenständlichen Fall (also bei der konkreten Anwendung der Strafbestimmungen) eine Bestrafung nicht in Betracht.

Selbst wenn man den Rechtsirrtum (entgegen den Ausführungen) als unentschuldigbar und die Verhängung einer Strafe als verfassungsrechtlich zulässig ansehen wollte, so sei unter den gegebenen Umständen zumindest nur ein äußerst geringes Verschulden anzulasten, was strafmildernd zu berücksichtigen sei: Nach der Rechtsprechung des VwGH sei die Behörde verpflichtet, Umstände, die einem Rechtsirrtum nahekommen, als erhebliche Milderungsgründe bei der Strafbemessung zu berücksichtigen (VwGH 17.12.1998, 96/09/036427.02.2003, 200/09/0188; 20.06.2012, 2011/03/0189; ebenso VwGH 25.06.1996, 94/17/0429), zumal der Schuldvorwurf in einem solchen Fall nicht so schwer wiege, als wenn der Täter mit vollem Unrechtsbewusstsein gehandelt hätte (vgl. VwGH 30.10.1991, 91/09/0086).

Auch hier komme ihm der Milderungsgrund des § 34 Z 12 StGB (iVm § 29 Abs. 2 VStG) zugute, der im Lichte der besonderen Umstände dieses Falles besonderes Gewicht haben müsse. Das Ausmaß des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG) sei wiederum eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2013] § 19 Rz 15 mwN). Tatsächlich sei – selbst wenn man angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falls überhaupt ein Verschulden annehmen wollte – dieses derart gering, dass sogar die Anwendungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm letzter Satz VStG vorliegen, jedenfalls aber jene des § 20 VStG.

Der Beschuldigte äußerte sich zusammengefasst weiters im Hinblick auf das „Sammeln von Strafen“ und den Themenbereich „fortgesetztes Delikt“ wie folgt:

Die Vorgehensweise der KommAustria, mit der Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer „Jahreswerbebeobachtung“ zuzuwarten, habe weitreichende und letztlich unverhältnismäßige Folgen: Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG sei die Komm Austria (u.a.) zur Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes berufen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe habe die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, seien jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der genannten Bestimmungen vermutet, dem ORF zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Diese kurzen Fristen dienten dazu, dass dem ORF allfällige Rechtsverletzungen umgehend vor Augen geführt werden und von diesem rasch abgestellt werden können. Dies müsse auch – und gerade – in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht gelten:

Die Behörde treffe gemäß § 25 Abs. 1 VStG die Verpflichtung, Verwaltungsübertretungen zu verfolgen (Legalitätsprinzip; vgl. *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2013] § 25 Rz 2 f), sie sei insoweit Garant für die Einhaltung der von ihr zu vollziehenden rechtlichen Vorschriften. Der OGH betone dies in ständiger Judikatur mit Blick auf die Anzeigepflicht der Behörde (vgl. jeweils aus strafrechtlicher Perspektive OGH 23.04.1996, 14 Os 27/96; 15.10.2002, 14 Os 9/02; 02.10.2012, 17 Os 8/12y). Umso mehr müsse dies gelten, wenn eine Behörde nicht nur zur Anzeige, sondern – wie die KommAustria – selbst sogar zur Verfolgung einer Verwaltungsübertretung verpflichtet sei (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 1 ORF-G). Aus dieser Garantienstellung der Behörde resultiere zugleich ihre Verpflichtung, ehestmöglich gegen Verwaltungsübertretungen einzuschreiten, um die Begehung weiterer zu verhindern. Würde die Behörde bevorstehende Verwaltungsübertretungen bewusst nicht verhindern, sondern untätig geschehen lassen, würde sie ihre Verpflichtung zur Verhinderung dieser Delikte verletzen. Ein „Sammeln von Strafen“ dergestalt, dass die Behörde die Verwirklichung mehrerer Verwaltungsübertretungen bewusst abwarte, um dann eine hohe Gesamtstrafe zu verhängen, sei daher grundsätzlich unzulässig. Eine derartige Vorgehensweise würde auch dem Strafzweck nicht Rechnung tragen: Dieser bestehe in einem dem Bestraften zugefügten Übel, das ihn künftig von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten soll (z.B. VwGH 24.02.2011, 2010/16/0276). Folglich bestehe auch der Zweck der Strafverfolgung in der zukünftigen Verhinderung von gleichartigen Straftaten im Wege der Spezialprävention und nicht etwa in der Einnahmenbeschaffung durch die Verhängung möglichst hoher Gesamtstrafen („Abkassieren“). Vor diesem Hintergrund sei die Vorgehensweise der KommAustria, mit der Einleitung der Verwaltungsstrafverfahren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der „Jahreswerbebeobachtung“ zuzuwarten, bedenklich, auch wenn der KommAustria vorliegend nicht unterstellt werden könne, dass das „Sammeln von Strafen“ bewusst erfolgt sei. Gleichwohl widerspreche diese Vorgehensweise dem Legalitätsprinzip und dem Auftrag der Behörde zur Verhinderung von Rechtsverletzungen.

Unabhängig von der Frage, ob diese Überlegungen für sich allein genommen die Rechtsfolge der Straflosigkeit zur Folge hätten: Sie ließen einen Täter von vornherein immerhin dann schutzwürdig erscheinen, wenn dieser vertretbar über die Strafbarkeit seines Verhaltens geirrt habe und durch die bewusste Nichtverhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen seitens der

Behörde in diesem Irrtum bestärkt worden sei. Dies sei hier der Fall gewesen. Wäre die KommAustria – wie es ihre Pflicht gewesen wäre – unverzüglich bereits gegen den ihrer Meinung nach erstmaligen Verstoß gegen das ORF-G eingeschritten, so hätte der Beschuldigte weitere Verwaltungsübertretungen mit Gewissheit unterlassen und wäre nunmehr nicht mit hunderten Fällen angeblicher Übertretungen konfrontiert, deren Bestrafung ruinös wären.

Es wäre weiters nicht die Verhängung zahlreicher Einzelstrafen, sondern nur die Verhängung einer Strafe zulässig, weil die zur Last gelegten Einzelhandlungen nicht ungleichartig seien (und daher nicht in Realkonkurrenz zueinander stünden), sondern weil sie als gleichartige Handlungen ein fortgesetztes Delikt bildeten, das die Anwendung des Kumulationsprinzips (§ 22 VStG) ausschließe: Nach der Rechtsprechung des VwGH sei das fortgesetzte Delikt dadurch gekennzeichnet, dass eine Reihe von Einzelhandlungen des Beschuldigten, die zufolge der Gleichartigkeit der Begehungsform und der äußeren Begleitumstände, des engen zeitlichen Zusammenhanges und des diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Beschuldigten zu einer Einheit zusammen treten, eine einzige strafbare Handlung bilden (z.B. VwGH 18.09.2012, 2009/11/0066; *Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG [2013] § 22 Rz 18). Der VwGH habe ein fortgesetztes Delikt etwa im Fall unbefugter Gewerbeausübung angenommen, auch wenn während dieser Zeit mehrere diese Gewerbeausübung darstellende Tathandlungen gesetzt worden seien (VwSlg. 6263 A/1964; 7997 A/1971; VwGH 05.03.1985, 84/04/0184; 14.04.1986, 85/15/0006; 08.10.1986, 86/09/0046). So sei etwa die wiederholte unbefugte Herstellung von Brunnen als fortgesetztes Delikt qualifiziert worden (vgl. VwGH 04.07.1977, 2601/76), ebenso die unbefugte Ausübung des Gewerbes der Realitätenvermittlung durch (einzelne) Annoncen in Zeitungen (VwGH 15.03.1972, 1536/71). Diese Fälle – besonders der letztere – seien mit dem vorliegenden vergleichbar: Auch hier gehe es um die wiederholte Setzung gleichartiger Einzelhandlungen (vermeintlicher Delikte), mit denen – jedenfalls nach Ansicht der Behörde – jeweils gegen ein und dieselbe Rechtsvorschrift verstoßen worden sei (vgl. zu dieser Voraussetzung für die Annahme eines fortgesetzten Delikts VwGH 18.09.2012, 2009/11/0066). Auch die von der Rechtsprechung für die Annahme eines fortgesetzten Delikts geforderte zeitliche Kontinuität zwischen den Einzelverstößen sei zu bejahen. Nach dem Vorwurf der Behörde lägen zwischen den Einzelverstößen jeweils nur wenige Tage.

Auch mit Blick auf die subjektive Tatseite lägen die Voraussetzungen für die Annahme eines fortgesetzten Delikts vor, zumal der Beschuldigte generell von der Zulässigkeit seines Verhaltens ausgegangen sei und die Einzelverstöße insoweit auf einem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss beruhten („Gesamtkonzept“), folglich in einem inneren Zusammenhang stünden (vgl. etwa VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112, wo für die mehrfache Nichteinhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Aufsperrstunde ein fortgesetztes Delikt angenommen worden sei, weil der Beschuldigte zwischen den einzelnen Tathandlungen keine Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretungen gesetzt habe, sodass von einem einheitlichen Willensentschluss und einem Gesamtkonzept ausgegangen worden sei). Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein fortgesetztes Delikt nach der jüngeren Judikatur des VwGH (nur ausnahmsweise, aber doch) auch bei Fahrlässigkeitsdelikten in Betracht komme (VwGH 25.08.2010, 2010/03/0025). Im gegebenen Zusammenhang spreche auch die Höhe der in § 38 Abs. 1 ORF-G angedrohten Strafe (€ 58.000,00) dafür, dass die Bestrafung wegen eines Verstoßes den Unwert weiterer Verstöße abdecke. Wenn aber der Unwert mehrerer (formal erfüllter) Delikte bereits durch die Bestrafung wegen eines dieser Delikte abgedeckt sei, so würde eine mehrmalige Bestrafung (sogar) eine unzulässige Doppelbestrafung im Verständnis des Art. 4 7. ZP-EMRK bedeuten (*Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG [2013] § 22 Rz 13 mwN). Beim fortgesetzten Delikt erfasse die Bestrafung für einen bestimmten Tatzeitraum alle in diesem gelegenen Einzelhandlungen (z.B. VwGH 12.07.2012, 2011/02/0040). Selbst wenn die sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen vorlägen, dürfte der Beschuldigte nur einmal bestraft werden.

Da die Verhängung einer Verwaltungsstrafe sohin nicht in Betracht käme, beantrage er die Einstellung des gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahrens.

1.c. Zustellung von Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens / Akteneinsicht durch die Vertreter des Beschuldigten

Mit Schreiben vom 26.03.2014, KOA 3.500/14-015, wurde dem Beschuldigten das Tonbandprotokoll der im Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen am 30.11.2013 stattgefundenen mündlichen Verhandlung vom 04.03.2014 (KOA 3.500/14-012) sowie die Verhandlungsschrift zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Am 09.04.2014 erschienen die rechtsfreundlichen Vertreter zur Akteneinsicht bei der KommAustria. Dabei wurde insbesondere das Aufzeichnungssystem erläutert.

1.d. Änderung der Rechtslage durch die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 und teilweise Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens

Am 30.07.2015 wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 86/2015) eine Novelle zum ORF-G kundgemacht, mit der § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G durch die Einfügung eines dritten Satzes dahingehend novelliert wurde, dass das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung gilt, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten. Ergänzend wurde § 17 Abs. 5 ORF-G dahingehend geändert, dass derartige Sponsorhinweise auch nicht in die in § 14 ORF-G geregelte Werbezeit einzurechnen sind. Diese Änderungen traten mit 01.08.2015 in Kraft (vgl. § 49 Abs. 16 ORF-G).

Im Gefolge dessen wurde das mit KOA 3.500/14-004 eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich jener Taten, in denen die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen in der von der Neufassung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 3 bzw. des Abs. 5 ORF-G erfassten Art (kein Einfluss des ORF, da im internationalen Sendesignal enthalten bzw. vom Rechteinhaber vorgegeben sowie kein Entgelt zu Gunsten des ORF) dem Beschuldigten als Gesetzesverletzungen vorgeworfen worden waren, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 iVm § 1 Abs. 2 VStG mit Aktenvermerk vom 10.11.2015 eingestellt. Im Hinblick auf jene Sachverhalte, bei denen der ORF selbst die Grafik samt Einblendung des Logos gestaltet hatte und dies ohne entsprechende Verpflichtung geschah (so etwa die Audi-Logo-Einblendungen am 27.10.2013 von ca. 10:15:45 bis ca. 10:16:07 sowie am 30.11.2013 von ca. 21:17:20 bis ca. 21:17:54), lagen zwar die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 1 iVm § 1 Abs. 2 VStG iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 3 (allenfalls iVm Abs. 5) ORF-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 nicht vor, jedoch wurde das Verwaltungsstrafverfahren jeweils nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingestellt.

Diese Einstellungen betrafen die ursprünglichen Taten 1 bis 359, 372 bis 377, 379 bis 410, 412 bis 417 sowie 419 bis 661. Der Beschuldigte wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VStG über die teilweise Einstellung mit Schreiben vom selben Tag in Kenntnis gesetzt; ebenso wurde die teilweise Einstellung dem Österreichischen Rundfunk (Generaldirektor) mitgeteilt.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht für die spruchgegenständlichen Taten 1. bis 15. folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.a. Ausgestrahlte Sendungen

Im Fernsehprogramm ORF eins des ORF kam es im Jahr 2013 u.a. zu folgenden Ausstrahlungen (zum Umstand, dass nur die dem Beschuldigten subjektiv vorwerfbaren Ausstrahlungen festzustellen waren, vgl. noch unten die Beweiswürdigung unter 3.):

- Zu 1. (07-30-SH-1): Am 30.07.2013 wurde von ca. 17:59:23 bis ca. 17:59:32 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:09.
- Zu 2. (07-30-SH-2): Am 30.07.2013 wurde von ca. 18:19:44 bis ca. 18:19:55 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:11.
- Zu 3. (07-30-SH-3): Am 30.07.2013 wurde von ca. 18:24:50 bis ca. 18:25:00 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.
- Zu 4. (07-30-SH-4): Am 30.07.2013 wurde von ca. 18:30:02 bis ca. 18:30:31 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:29.
- Zu 5. (07-30-SH-5): Am 30.07.2013 wurde von ca. 18:40:53 bis ca. 18:41:04 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:11.
- Zu 6. (07-30-SH-6): Am 30.07.2013 wurde von ca. 18:46:10 bis ca. 18:46:20 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.
- Zu 7. (07-30-SH-7): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:01:25 bis ca. 19:01:31 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:06.
- Zu 8. (07-30-SH-8): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:11:27 bis ca. 19:11:36 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:09.
- Zu 9. (07-30-SH-9): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:21:31 bis ca. 19:21:38 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

- Zu 10. (07-30-SH-10): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:32:25 bis ca. 19:32:33 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:08.
- Zu 11. (07-30-SH-11): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:42:09 bis ca. 19:42:16 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.
- Zu 12. (07-30-SH-12): Am 30.07.2013 wurde von ca. 19:50:56 bis ca. 19:51:03 1 Sponsorhinweis (Kurier - Grafiksponsoring während der laufenden Sportsendung) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

Die vorgenannten Einblendungen stellten sich jeweils so dar, dass im Rahmen von Grafik-Inserts während der Live-Übertragung des Fußballspiels Austria Wien gegen FH Hafnarfjörður (Spielstand, Spielzeit, Torschützen etc.) zusätzlich das genannte Logo der Tageszeitung „Kurier“ eingeblendet wurde:



Abbildung 1 – Screenshot zu 1. (07-30-SH-1)



Abbildung 2 – Screenshot zu 10. (07-30-SH-10)

Zu 13. (10-27-WT-13):

Am 27.10.2013 wurden folgende Werbespots und Sponsorhinweise ausgestrahlt:

Von ca. 01:47:22 bis ca. 01:47:25 wurde 1 Sponsorhinweis (Audi) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:03.

Von ca. 01:47:47 bis ca. 01:48:11 wurde 1 Sponsorhinweis (Austria Ski Pool) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:24.

Von ca. 07:59:34 bis ca. 07:59:39 wurde 1 Sponsorhinweis (Tiergarten Schönbrunn, S. Oliver) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:05.

Von ca. 08:55:41 bis ca. 08:56:53 wurden 3 Werbespots (Mercedes-Benz, Apple Iphone 5/T-Mobile, Mercedes-Benz) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:01:12 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:10.

Von ca. 09:18:33 bis ca. 09:18:53 wurde 1 Sponsorhinweis (Wüstenrot) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:20.

Von ca. 09:20:02 bis ca. 09:22:04 wurden 6 Werbespots (Raiffeisen Bank, Salzburger Land/Gastein, Sky, Coca Cola Zero/Playstation, Uniq, Österreich) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:02 sind 5 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:05, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:57.

Von ca. 09:22:10 bis ca. 09:22:25 wurde 1 Werbespot (Schöffel) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:15.

Von ca. 09:52:15 bis ca. 09:52:50 wurde 1 Werbespot (Spar Natur Pur) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:35.

Von ca. 10:01:33 bis ca. 10:02:29 wurden 3 Werbespots (BWT, Howard Carpendale CD, BWT) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:56 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:54.

Von ca. 10:18:39 bis ca. 10:19:01 wurde 1 Sponsorhinweis (Austria Ski Pool) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:22.

Von ca. 10:24:31 bis ca. 10:25:21 wurde 1 Werbespot (Audi) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:50.

Von ca. 10:25:27 bis ca. 10:25:37 wurde 1 Sponsorhinweis (Chanel) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 12:27:23 bis ca. 12:27:31 wurde 1 Sponsorhinweis (Chanel) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:08.

Von ca. 12:27:39 bis ca. 12:29:03 wurden 3 Werbespots (Mazda, Salzburger Land/Obertauern, VW) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:01:24 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:22.

Von ca. 12:37:20 bis ca. 12:37:25 wurde 1 Sponsorhinweis (San Lucar) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:05.

Von ca. 12:37:33 bis ca. 12:39:36 wurden 6 Werbespots (XXXLutz, Raiffeisen Bank, XXXLutz, Erste Bank/Sparkasse, Sky, Erste Bank/Sparkasse) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:03 sind 5 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:05, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:58.

Von ca. 12:39:43 bis ca. 12:39:58 wurde 1 Werbespot (Schöffel) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:15.

Von ca. 12:40:04 bis ca. 12:40:24 wurde 1 Sponsorhinweis (Betsafe.com) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:20.

Von ca. 13:07:38 bis ca. 13:08:38 wurden 2 Werbespots (Audi quattro, Uniqa) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:01:00 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:59.

Von ca. 13:19:40 bis ca. 13:19:59 wurde 1 Werbespot (Red Bull Cola) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:19.

Von ca. 13:20:05 bis ca. 13:20:20 wurde 1 Werbespot (Zillertal) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:15.

Von ca. 13:20:27 bis ca. 13:20:37 wurde 1 Werbespot (Audi quattro) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 13:40:01 bis ca. 13:40:11 wurde 1 Sponsorhinweis (Raiffeisen) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 13:40:17 bis ca. 13:41:08 wurden 2 Werbespots (Volvo, Tirol/Kitzbüheler Alpen All Star Card) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:51 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:50.

Von ca. 13:45:31 bis ca. 13:45:50 wurde 1 Sponsorhinweis (Wüstenrot) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:19.

Von ca. 13:46:56 bis ca. 13:49:19 wurden 6 Werbespots (Kinder Schoko Bons, A1, Salzburger Land/Gastein, XXXLutz, Mc Donalds, XXXLutz) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:23 sind 5 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:05, in Abzug zu bringen. Die

Nettodauer betrug daher ca. 00:02:18.

Von ca. 14:00:35 bis ca. 14:00:38 wurde 1 Sponsorhinweis (Audi ,Betsafe) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:03.

Von ca. 14:01:00 bis ca. 14:01:19 wurde 1 Sponsorhinweis (Austria Ski Pool) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:19.

Von ca. 16:00:43 bis ca. 16:01:13 wurde 1 Werbespot (Ja Natürlich) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:30.

Von ca. 16:01:24 bis ca. 16:01:29 wurde 1 Sponsorhinweis (Samsung, Puma, T-Mobile, Toto) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:05.

Von ca. 16:25:19 bis ca. 16:26:15 wurden 2 Werbespots (Kelly´s Chips, Mc Donalds) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:56 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:55.

Von ca. 16:26:21 bis ca. 16:26:31 wurde 1 Sponsorhinweis (William Hill) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 17:16:42 bis ca. 17:16:46 wurde 1 Sponsorhinweis (Samsung, Puma, T-Mobile, Toto) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:04.

Von ca. 17:26:45 bis ca. 17:27:04 wurde 1 Sponsorhinweis (Wüstenrot) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:19.

Von ca. 17:28:49 bis ca. 17:31:10 wurden 5 Werbespots (Soletti Super Size, Medion/Hofer, Raiffeisen Bank, Schöffel, Volvo) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:21 sind 4 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:04, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:02:17.

Von ca. 17:31:17 bis ca. 17:31:27 wurde 1 Sponsorhinweis (Bet-at-home.com) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 18:38:18 bis ca. 18:38:22 wurde 1 Sponsorhinweis (Bet-at-home.com, William Hill) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:04.

Von ca. 18:40:04 bis ca. 18:40:14 wurde 1 Sponsorhinweis (Fussl Modestraße) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 18:40:18 bis ca. 18:44:39 wurden 12 Werbespots (Ergo Versicherung, Omni Biotic, Kinder Schoko Bons, Erste Bank/Sparkasse, Howard Carpendale CD, Erste Bank/Sparkasse, Sky, Coca Cola Zero/Playstation, Skoda, Nutella, GRAWE, Ferrero Rocher) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:04:21 sind 11 Schwarzblenden mit einer

Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:11, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:04:10.

Von ca. 18:44:45 bis ca. 18:45:10 wurde 1 Werbespot (Bausparkasse) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:25.

Von ca. 19:06:18 bis ca. 19:06:22 wurde 1 Sponsorhinweis (Samsung, Puma, T-Mobile, Toto) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:04.

Von ca. 19:06:46 bis ca. 19:07:06 wurde 1 Sponsorhinweis (Wüstenrot) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:20.

Von ca. 19:09:03 bis ca. 19:09:54 wurden 2 Werbespots (Esmara/Lidl, Lagerhaus) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:51 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:50.

Von ca. 19:10:00 bis ca. 19:10:10 wurde 1 Sponsorhinweis (Jil Sander) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 19:53:34 bis ca. 19:54:31 wurden 3 Werbespots (Giotto, Mentadent white now, Iglo) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:57 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:55.

Von ca. 19:54:37 bis ca. 19:54:44 wurde 1 Sponsorhinweis (lieferservice.at) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

Von ca. 19:56:03 bis ca. 19:59:57 wurden 12 Werbespots (Diadermine, Salzburger Land/Zell am See Kaprun, Diadermine, Lätta, DeLonghi, DM, Maybelline Jade, Braun Cool Tec, Diadermine, Klipp Frisör, Christina Aguilera Parfum, Österreich Sticker Album) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:54 sind 11 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:11, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:43.

Von ca. 20:00:03 bis ca. 20:00:18 wurde 1 Werbespot (Kika) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:15.

Von ca. 20:08:09 bis ca. 20:11:30 wurden 10 Werbespots (Storck Merci, Casinos Austria, Dr. Oetker Pizza Tradizionale, Autoscout 24, Hipp, XXXLutz, Zipfer, XXXLutz, Kinder Überraschung, DM) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:21 sind 9 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:09, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:12.

Von ca. 20:11:35 bis ca. 20:12:05 wurde 1 Werbespot (A1) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:30.

Von ca. 20:12:49 bis ca. 20:14:58 wurden 7 Werbespots (Erste Bank/Sparkasse, Dr. Oetker Pizza Tradizionale, Erste

Bank/Sparkasse, Casinos Austria, Drei, Storck Lach Gummi, Lagerhaus) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:09 sind 6 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:06, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:02:03.

Von ca. 20:15:05 bis ca. 20:15:25 wurde 1 Werbespot (Red Bull Cola) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:20.

Von ca. 20:15:31 bis ca. 20:15:38 wurde 1 Sponsorhinweis (Kinder Choco Fresh) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

Von ca. 22:25:40 bis ca. 22:25:47 wurde 1 Sponsorhinweis (Kinder Choco Fresh) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

Von ca. 22:27:10 bis ca. 22:28:12 wurden 3 Werbespots (Mazda, Coca Cola Zero/Playstation, Nivea) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:01:02 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:00.

Von ca. 22:33:41 bis ca. 22:33:51 wurde 1 Sponsorhinweis (Fussl Modestraße) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:10.

Von ca. 22:33:51 bis ca. 22:34:26 wurden 2 Werbespots (Afrika!Afrika!, Ö3 Zeitreise) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:35 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:34.

Von ca. 22:34:31 bis ca. 22:40:52 wurden 16 Werbespots (Nespresso, Mömax, Post, Storck Merci, Red Army Chor CD, KIK, D'arbo Honig, Christina Aguilera Parfum, Mc Donalds, Tempur/Leiner/Kika, Ferrero Rocher, Uniq, Billa, Samsung Galaxy Note 3/Drei, Snickers, DM) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:06:21 sind 15 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:15, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:06:06.

Von ca. 22:40:58 bis ca. 22:41:12 wurde 1 Werbespot (Kika) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:14.

Von ca. 23:24:49 bis ca. 23:25:09 wurde 1 Werbespot (Kooza Cirque du Soleil) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:20.

Von ca. 23:25:14 bis ca. 23:29:09 wurden 11 Werbespots (5 Gum, Mazda, Mister Muscle, Penny Markt, Yo Fruchtsäfte, Assassin's Creed IV, Dr. Oetker Pizza Tradizionale, Kika, DM, Kinder Pinguin, Skoda) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:55 sind 10 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:10, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:45.

Die Gesamtdauer der Werbespots und Sponsorhinweise am

27.10.2013 betrug daher ca. 00:51:06.

Zu 14. (11-29-WS-14):

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:10:03 bis ca. 18:10:54 2 Werbespots (Gösser, Ferrero Rocher) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:51 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:50.

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:13:02 bis ca. 18:13:42 2 Werbespots (Tickets Kooza, S´Cool Wintersportwoche/ÖBB) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:40 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:39.

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:13:47 bis ca. 18:17:23 8 Werbespots (Lidl, Mömax, Olixia, PS 4, SPAR, Ricola, Hartlauer, Mc Donald´s) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:36 sind 7 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:07, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:29.

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:21:28 bis ca. 18:22:08 2 Werbespots (Ö3 Pistenbully, Tickets Afrika! Afrika!) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:40 ist 1 Schwarzblende mit einer Dauer von ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:01, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:39. Der von ca. 18:21:28 bis ca. 18:21:48 ausgestrahlte Werbespot für den Ö3 Pistenbully in der Dauer von 00:00:20 beinhaltet die Darstellung fahrender Pistenraupen, eines auf einer solchen Pistenraupe aufgebauten DJ-Pults, sowie Bilder von tanzenden Menschen samt Musikuntermalung. Aus dem Off wird folgender Text gesprochen: „*Er bringt die Party auf die Piste. Der Ö3 Pistenbully. Jetzt unterwegs in ganz Österreich*“. Parallel werden diese Informationen sowie die Daten der kommenden Veranstaltungen bzw. Orte (08.12. Turracher Höhe, 14.12. Axamer Lizum, 21.12. Tauplitz, 27.12. Mittersill, 29.12. Goldeck/Spittal a.d. Drau) im Bild eingeblendet.

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:22:13 bis ca. 18:25:47 10 Werbespots (Kika, Bawag, Kika, syoss, Mon Cheri, Ski Team Austria/A1, Mömax, Bank Austria/Samsung, Lidl, Bank Austria) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:34 sind 9 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:09, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:25.

Am 29.11.2013 wurden von ca. 18:39:57 bis ca. 18:42:07 6 Werbespots (Tic Tac, syoss, Tchibo, Schwarzkopf, Opel, Ferrero Küsschen) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:02:10 sind 5 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:05, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:02:05.

Am 29.11.2013 wurde von ca. 18:42:13 bis ca. 18:42:53 1 Werbespot (Ski Team Austria/A1) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:40.

Am 29.11.2013 wurde von ca. 18:42:59 bis ca. 18:43:14 1 Werbespot (Schöffel) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:15.

Die Gesamtdauer der am 29.11.2013 von ca. 18:00:00 bis ca. 18:59:59 ausgestrahlten Werbespots und Sponsorhinweise betrug daher ca. 00:12:02.

Zu 15. (11-30-WS-15):

Am 30.11.2013 wurden von ca. 21:05:43 bis ca. 21:06:36 4 Werbespots (Österreich, Hartlauer, Rauch, Kitzbüheler Alpen Allstar Card) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:00:53 sind 3 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:03, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:00:50.

Am 30.11.2013 wurden von ca. 21:21:16 bis ca. 21:24:33 8 Werbespots (Kornspitz, Mr. Green, Schwarzkopf, Hartlauer, Erste Bank, SPAR, A1 Internet/TV, Lotterie Frohe Weihnachten) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:03:17 sind 7 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:07, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:03:10.

Am 30.11.2013 wurde von ca. 21:24:39 bis ca. 21:25:09 1 Werbespot (Wiener Städtische) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:30.

Am 30.11.2013 wurde von ca. 21:37:41 bis ca. 21:37:48 1 Sponsorhinweis (Audi) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:07.

Am 30.11.2013 wurden von ca. 21:39:11 bis ca. 21:40:13 3 Werbespots (Billa, jollydays.at, Bipa) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:01:00 sind 2 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:02, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:01:00.

Am 30.11.2013 wurden von ca. 21:48:04 bis ca. 21:54:40 18 Werbespots (syoss, H&M, Libro, Kinder Schokobons, Ö3 Greatest Christmas Hits CD, Yo, Plantur 21, Erste Bank, Rowenta Staubsauger, Ski Team Austria/A1, Raffaello, Lotterie Frohe Weihnachten, Mc Donald's, Audi, Sido CD, Ricola, Thalia, Pampers) ausgestrahlt. Von der Bruttodauer von ca. 00:06:36 sind 17 Schwarzblenden mit einer Dauer von je ca. 1 Sekunde, sohin ca. 00:00:17, in Abzug zu bringen. Die Nettodauer betrug daher ca. 00:06:19.

Am 30.11.2013 wurde von ca. 21:54:46 bis ca. 21:55:11 1 Werbespot (Telering) ausgestrahlt. Die Nettodauer betrug ca. 00:00:25.

Die Gesamtdauer der am 30.11.2013 von ca. 21:00:00 bis ca. 21:59:59 ausgestrahlten Werbespots und Sponsorhinweise betrug daher ca. 00:12:21.

2.b. Vereinbarungen im Sendungsumfeld

Der Ausstrahlung der Logos von „Kurier“ (1.-12.) liegt eine entgeltliche Vereinbarung zwischen dem ORF und der Kurier Redaktions GmbH & Co KG zu Grunde.

2.c. Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 13.01.2011, erfasst unter KOA 5.009/11-002, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt.

Mit Straferkenntnis vom 16.01.2012, KOA 3.500/12-002, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen zweier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 29.02.2012, KOA 3.500/12-013, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des UVS Wien vom 20.06.2012, UVS-06/48/3556/2012-6, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 15 Abs. 2 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

2.c. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten

Es konnte nicht festgestellt werden, dass konkrete und systematische Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten, die auf eine Verhinderung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen gerichtet gewesen wären, stattgefunden hätten.

Es besteht im ORF unter der Verantwortung des Beschuldigten ein allgemeines System, wonach aufgrund einer Dienstanweisung des Generaldirektors sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl.) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen sind. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären. Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der Internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

2.d. Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten

[anonymisiert]

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegenden und im Akt befindlichen Aufzeichnungen der Sendungen. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten. Im Hinblick auf ursprünglich bestehenden Differenzen im Sekundenbereich bei der Dauer einzelner Werbeblöcke wurde eine Nachprüfung vorgenommen und dem Grundsatz *in dubio pro reo* folgend der vom Beschuldigten zugestandene Sachverhalt zu Grunde gelegt, woraus sich auch keine Auswirkungen auf die Frage des grundsätzlichen Vorliegens von Gesetzesverletzungen ergeben haben.

Aufgrund des anzuwendenden „Günstigkeitsprinzips“ iSd § 1 Abs. 2 VStG wurden nach den dargestellten Änderungen der Rechtslage durch die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 bei den Werbezeiten (Spruchpunkte 13., 14. und 15.) auch jene Sponsorhinweise nicht mehr als sachverhaltsgegenständlich festgestellt, bei denen es sich um die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen gehandelt hat, bei denen der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise hatten und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten haben. Es waren dies jene Grafik-Inserts, die jeweils im auch vom ORF übernommenen internationalen Sendesignal bereits aufgrund von Vorgaben des Rechteinhabers enthalten waren.

Ebenso verzichtet wurde auf die sachverhaltsmäßige Feststellung der Ausstrahlung von jenen Sponsorhinweisen in Form von Grafik-Inserts, bei denen diese nicht im internationalen Sendesignal enthalten waren, sondern der ORF selbst – und zwar ohne entsprechende Verpflichtung (vgl. diesbezüglich die Aussage des Zeugen Szerenczi in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung KOA 3.500/14-012) – entsprechende Grafiken gestaltet und zur Ausstrahlung gebracht hatte. Die entsprechenden Verwaltungsstrafverfahren wurden gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingestellt. Es handelt sich hierbei – soweit für Spruchpunkt 13. und 15. relevant – um die ursprünglich aufgegriffene Ausstrahlung von Sponsorhinweisen in Form von Grafik-Inserts für Audi am 27.10.2013 von ca. 10:15:45 bis ca. 10:16:07 sowie am 30.11.2013 von ca. 21:17:20 bis ca. 21:17:54. Die festzustellenden relevanten Werbezeiten wurden nach unten korrigiert.

Die Feststellung, dass den Ausstrahlungen der „Kurier“-Logos eine entgeltliche Vereinbarung zu Grunde liegt, stützt sich auf das entsprechende Vorbringen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 07.04.2014, sowie auf den Umstand, dass in einem weitgehend identen Fall eine entsprechende Vereinbarung über die Ausstrahlungen abgeschlossen worden war (vgl. diesbezüglich die Sachverhaltsfeststellungen im Bescheid vom 02.08.2013, KOA 3.500/13-020).

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 13.01.2011, KOA 5.009/11-002. Die Feststellungen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschuldigten wegen der Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G ergeben sich aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten ergeben sich aus den in den zitierten Verwaltungsstrafurteilen getroffenen Feststellungen, wobei die KommAustria es unbeschadet des Fehlens von Angaben durch den Beschuldigten hierüber für wahrscheinlich hält, dass diese weiterhin in Geltung stehen dürften.

Der Beschuldigte hat keinerlei Angaben gemacht, dass er bezogen auf die verfahrensgegenständlichen Verletzungen der Werbezeitbeschränkungen bzw. der Ausstrahlung der Sponsorhinweise für „Kurier“ irgendwelche konkreten oder systematischen Kontrollmaßnahmen zu ihrer Verhinderung gesetzt hätte. Insbesondere hat der Beschuldigte nicht

dargetan, dass es nach Beanstandung der Logo-Einblendungen von „Kurier“ durch die KommAustria im Zuge des mit KOA 3.500/13-017 begonnenen Rechtsverletzungsverfahrens zur Sendung „Fußball-Arena“ (zugestellt am 18.06.2013) zu Überprüfungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die zu Spruchpunkt 1. bis 12. gegenständlichen Ausstrahlungen am 30.07.2013 gekommen wäre. Entsprechende Feststellungen konnten daher nicht getroffen werden.

Die Feststellungen zu den Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Berufungsbescheid des UVS Wien vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, sowie im Straferkenntnis der KommAustria vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008). Im vorliegenden Verfahren hat der Beschuldigte trotz Aufforderung kein diesbezügliches Vorbringen erstattet. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in den genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse widerspiegeln.

4. Rechtliche Würdigung

4.a. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.b. Zum objektiven Tatbestand

§ 1a ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretungen maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, lautet auszugsweise

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

8. *„Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“*

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[...]

11. *Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.*

[...]“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. *[...]*

(5) In Fernsehprogrammen ist Werbung nur österreichweit zulässig. Österreichweite Fernsehwerbung darf im Jahresdurchschnitt die Dauer von 42 Minuten pro Tag pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die nach dem vorstehenden Satz oder nach § 4b Abs. 2 vierter Satz und § 4c Abs. 2 fünfter Satz höchstzulässige Werbezeit einzurechnen ist Werbung für vom Österreichischen Rundfunk

finanzierte oder mitfinanzierte Kinofilme. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Anteil der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

[...]

(6) Nicht in die jeweilige höchstzulässige Werbedauer einzurechnen ist die Dauer von
1. Hinweisen des Österreichischen Rundfunks auf Sendungen seiner Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind und
2. Produktplatzierungen.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1.[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig.

3.[...]

(5) Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt, sind Sponsorhinweise in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen. Die einzurechnende Dauer der Sponsorhinweise regionaler Sendungen im Fernsehen bestimmt sich nach dem Verhältnis des durch die regionale Sendung technisch erreichten Bevölkerungsanteils zur Gesamtbevölkerung Österreichs.“

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 erhielt § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 ORF-G folgende Neufassung:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1.[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

3.[...]

(5) Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt, sind Sponsorhinweise – mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 2 letzter Satz beschriebenen Hinweise – in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen. Die einzurechnende Dauer der Sponsorhinweise regionaler Sendungen im Fernsehen bestimmt sich nach dem Verhältnis des durch die regionale Sendung technisch erreichten Bevölkerungsanteils zur Gesamtbevölkerung Österreichs.“

Im Hinblick auf die „Kurier“-Logos (1.-12.) ist nun festzuhalten, dass diese jedenfalls den Tatbestand des Sponsorhinweises iSd § 17 Abs. 1 Z 2 iVm § 1a Z 11 ORF-G erfüllen. Der VwGH hat zum weitestgehend identen Sachverhalt der Ausstrahlung der Hinweise am 22.05.2013 festgestellt, dass es nicht darauf ankomme, „ob die Einblendung des Spielstandes oder der Spielzeit im Rahmen des im Fernsehen übertragenen Fußballspiels vom Zuseher als in die Sendung integrierter Teil der Handlung wahrgenommen wird. Im gegebenen Zusammenhang sind nämlich nicht diese Formen der Sendungsgestaltung zu diskutieren, sondern es ist zu fragen, ob die zusätzliche Einblendung eines Firmenlogos noch als Teil der in der Sendung

gezeigten Handlung aufgefasst werden kann. Diese zuletzt angesprochene Frage ist zu verneinen. Anders als bei der (allenfalls auch computeranimierten) Bandenwerbung, bei der bei einem Zuseher der Eindruck entsteht, das Produkt sei Teil der Handlung, lassen die beanstandeten Einblendungen einen ausreichenden Bezug zur gezeigten Handlung vermissen. Die Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den Einblendungen des Logos einer Tageszeitung („Grafik-Overlays“) während des Fußballspiels um keine Produktplatzierung gehandelt hat.“ (VwGH 05.05.2014, 2013/03/0122). Die mit BGBl. I Nr. 86/2015 erfolgte Neufassung spielt schon insoweit keine Rolle, als der ORF die Hinweise unter eigener Verantwortung (und damit Einflussnahme) sowie gegen Entgelt ausgestrahlt hat. Der objektive Tatbestand von Verwaltungsübertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G liegt bei 1.-12. daher jeweils vor.

Im Hinblick auf 13. bis 15. erfüllen nach Auffassung der KommAustria alle jeweils im oben festgestellten Sachverhalt als Werbespot(s) bezeichneten Ausstrahlungen den Tatbestand der Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G sowie alle als Sponsorhinweis(e) bezeichneten Ausstrahlungen den Tatbestand der Sponsorhinweise iSd § 17 Abs. 5 iVm § 1a Z 11 ORF-G. Auch vom Beschuldigten wurde dies mit einer einzigen Ausnahme nicht bestritten.

Seitens des Beschuldigten bestritten wurde eine Einrechnung in die Werbezeit des Werbespots für den „Ö3 Pistenbully“, ausgestrahlt am 29.11.2013 von ca. 18:21:28 bis ca. 18:21:48 Uhr (relevant für Spruchpunkt 14.), da es sich behauptetermaßen um die Bewerbung einer Veranstaltung gehandelt habe, an der unentgeltlich teilgenommen habe werden können (Verweis auf BKS 09.03.2009, 611.001/0007-BKS/2008).

Nach Auffassung der KommAustria vermag diese Sichtweise aus mehrerlei Gründen nicht zu überzeugen:

Bei der „Pistenbully-Tour“ handelt es sich um eine Veranstaltungsreihe, bei der in unterschiedlichen Ski-Gebieten eine Art Disco mit Ö3-DJs auf bzw. neben der Piste stattfindet (vgl. für die heurige Saison die Beschreibung auf <http://oe3.orf.at/events/stories/2740648>). Die Frage, inwiefern für den Besuch der beworbenen Veranstaltung von den Besuchern ein Eintrittsgeld zu leisten ist, kann insoweit dahinstehen, als zu berücksichtigen ist, dass die „Ö3-Pistenbully-Disco“ grundsätzlich als Zielpublikum jene Skifahrer anspricht, die durch den (entgeltlichen) Erwerb von Liftkarten überhaupt erst Zugang zu den entsprechenden Veranstaltungsorten (zB Bergstation) erhalten. Insoweit wird durch die dort stattfindende Veranstaltung jedenfalls das Skigebiet „attraktiviert“ und somit mitbeworben. Hinzu tritt, dass auch entsprechende Gastronomiedienstleister im Veranstaltungsbereich von der Ö3-Pistenbully-Disco profitieren und damit mitbeworben werden (vgl. ausdrücklich etwa die Aussage auf <http://oe3.orf.at/events/stories/2740648>, wonach *„Liegestühle, kuschelige Felldecken, Schwedenfeuer, Palettenmöbel und Schmankerl und Drinks von lokalen Gastronomen [...] sogar die ambitioniertesten Sportler dazu [bringen], eine Pause einzulegen“*; Hervorhebung hinzugefügt). Auch sonst dient die „Pistenbully-Tour“ aus Sicht von Ö3 der Hörerbindung und damit der Reichweitensteigerung und ist keinerlei Programmbezug der Veranstaltung erkennbar. Nach Auffassung der KommAustria ist daher jedenfalls auch hier vom Tatbestand eines in die Werbezeit einzurechnenden Werbespots auszugehen, ohne dass die Frage der Zulässigkeit vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 7 ORF-G abschließend bewertet werden muss.

Hinzu tritt, dass die „Pistenbully-Tour“ im Wettbewerb mit anderen, durch Dritte veranstalteten Events (vgl. exemplarisch etwa den Winter-Veranstaltungskalender im Skigebiet Saalbach-Hinterglemm unter <http://www.saalbach.com/de/winter/events/winterveranstaltungen.html>) in den österreichischen Skigebieten steht, und es sich somit zweifelsfrei um „Wirtschaftswerbung“, handelt, die auch aus wettbewerblichen Gründen einer Gleichbehandlung im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten Werbebeschränkungen unterliegt. Der Umstand, dass Ö3 bzw. der ORF – wohl aus Gründen der Hörerbindung und des Marketings – als Sponsoren anstelle der Besucher zumindest für einen Teil der anfallenden Kosten im Rahmen des Gesamt-Angebots eines Ski-Gebiets aufkommen, das insoweit „mitbeworben“ wird, kann ebensowenig an der rechtlichen Qualifikation des Spots als Werbung etwas ändern, wie wenn beispielsweise eine große Einzelhandelskette eine „Gratis-Aktion“ im Rahmen eines Firmenjubiläums bewirbt, Kfz-

Hersteller Spots für kostenlose Probefahrten mit einem neuen Modell schalten, oder Gratis-Tageszeitungen ihre Produkte im Fernsehen oder Hörfunk anpreisen. Auch alle diese Maßnahmen sind wiederum darauf gerichtet, den Absatz von entgeltlichen Produkten und Dienstleistungen zu fördern, selbst wenn es im Einzelfall an der unmittelbaren Entgeltlichkeit im Sinne eines von den Konsumenten zu zahlenden Entgelts fehlen sollte, und es liegt insoweit „Wirtschaftswerbung“ vor. Umgelegt auf Ö3 dient die Bewerbung der „Ö3-Bühne“ der Hörerbindung und damit Reichweitensteigerung, was unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der durch den Verkauf kommerzieller Kommunikation erzielbaren Erlöse nach sich zieht, und insoweit der in Frage stehenden Werbemaßnahme klar eine „Wettbewerbsabsicht“ immanent ist.

Anders ausgedrückt besteht auch kein Zweifel, dass etwa die Bewerbung einer „KRONE-Pistenraupen-Disco“ vollumfänglich allen maßgeblichen Werbevorschriften unterliegt. Off-Air-Aktivitäten des ORF, mit denen er in ein Wettbewerbsverhältnis zu anderen Wirtschaftstreibenden tritt, aber auch sonstige Maßnahmen zur Marken- und Imagepflege, mit denen im Ergebnis die eigene Wettbewerbsposition gegenüber anderen Rundfunkveranstaltern auf dem Werbemarkt gestärkt werden soll, sind keinem der in Frage kommenden Ausnahmetatbestände zuordenbar: Wenn § 14 Abs. 6 Z 1 ORF-G bestimmt, dass die Dauer von „Hinweisen des Österreichischen Rundfunks auf Sendungen seiner Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind“, nicht in die jeweilige höchstzulässige Werbedauer einzurechnen sind, so fehlt es bei dem vorliegenden Spot an jeglichem Programmbezug und liegt auch kein Begleitmaterial vor. Auch eine Subsumtion unter die Ausnahmetatbestände für Produktplatzierungen (§ 14 Abs. 6 Z 2 ORF-G), Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken (§ 14 Abs. 9 ORF-G) scheidet denkmöglich aus. Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei den genannten Ausnahmebestimmungen um abschließende Regelungen, die keiner extensiven Auslegung in Richtung einer Erweiterung auf andere Formen der Eigenwerbung zugänglich sind. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der unionsrechtlichen Herkunft der zitierten Vorschriften, die sich weitgehend wortident in Art. 23 Abs. 2 der Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL 2010/13/EU) finden. Nur der Vollständigkeit halber sei daher darauf verwiesen, dass auch für die privaten österreichischen Rundfunkveranstalter nach § 45 Abs. 2 AMD-G keine anderen Regeln gelten und etwa auch in Deutschland in Ziffer 9 Abs. 2 der „Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen idF vom 18.09.2012“ die Nichtanwendung der Werbevorschriften bei der „Eigenpromotion“ ausdrücklich auf jene Hinweise auf Produkte und Dienstleistungen beschränkt ist, durch welche der Inhalt einer Sendung erläutert, vertieft oder nachbearbeitet wird, wohingegen alle anderen Hinweise als Werbung zu behandeln sind. Insoweit geht auch der Verweis des Beschuldigten auf die Entscheidung des BKS vom 09.03.2009, 611.001/0007-BKS/2008, insoweit fehl, als es in dem dort gegenständlichen Fall um die Beurteilung eines im redaktionellen Teil des Hörfunkprogramms enthaltenen Hinweises auf ein veranstaltereigenes Event („Schlauchboot-Rallye) samt Gewinnspiel ging, wobei im Programm mehrfach eine redaktionelle Bearbeitung des Events, samt einer entsprechenden Live-Berichterstattung vor Ort stattfand. Beim verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Sachverhalt wurde jedoch ein von der Aufmachung her als klassischer Werbespot gestalteter singulärer Clip ohne jedwede redaktionelle Rückbindung ausgestrahlt.

Es kann nach Auffassung der KommAustria keinerlei Zweifel daran bestehen, dass z.B. auch die Bewerbung von Gratis-Aktionen von Einzelhandelsketten, Gratis-Probefahrten von Kfz-Herstellern, Gratis-Sehtests von Optikern, Gratis-Abos von Tageszeitungen, Gratis-Eintritten von Museen oder Gratis-Online-Spielen von Website-Betreibern dem Tatbestand der kommerziellen Werbung unterfallen, da es sich auf „Produktionsebene“ jeweils um originär entgeltlich hergestellte bzw. erbrachte Produkte und Dienstleistungen handelt bzw. die die Leistung finanzierenden Unternehmen sich auf nachgelagerter Ebene eine Absatzförderung ihrer anderen Produkte und Leistungen erwarten. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen; ein besonders anschauliches Beispiel sind aber nach Auffassung der KommAustria die Gratis-Tageszeitungen: Es kann nicht ernstlich behauptet werden, dass der Gesetzgeber diese deswegen nicht von den Werbebeschränkungen des ORF-Gesetzes erfasst sehen wollte, weil die Finanzierung dieses entgeltlichen Produktes nicht durch ein von den Konsumenten zu leistendes Entgelt, sondern mittelbar durch Inserate von Unternehmen erfolgt und somit die Werbung durch Steigerung der

Leserzahlen mittelbar eine Förderung sowohl der aus Anzeigen erzielbaren Erlöse der Tageszeitung als auch der diese Anzeigen schaltenden Unternehmen bewirkt. Tatsächlich wird in den genannten Fällen die Absatzförderung mittelbar durch die Inanspruchnahme des aus Konsumentensicht unentgeltlichen Primärproduktes verwirklicht (vgl. auch schon die Definition der kommerziellen Kommunikation in § 1a Z 6 ORF-G, die sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Förderung umfasst). Es ist davon auszugehen, dass auch solche Werbeformen und damit jede Form der „Wirtschaftswerbung“ von § 1a Z 8 lit. a ORF-G erfasst sind (zur identen Sichtweise in Deutschland vgl. *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, 57. AL (2014), § 7 RStV Rz 3 ff).

Unbeschadet der Frage, inwieweit derlei Marketingmaßnahmen für ORF-Hörfunkprogramme im ORF-Fernsehen überhaupt mit dem Verbot der sogenannten „Cross-Promotion“ nach § 14 Abs. 7 ORF-G vereinbar sind (entsprechend kritisch schon BKS 29.01.2007, 611.009/0017-BKS/2006, und 26.03.2007, 611.009/0006-BKS/2007, wonach die Nennung einer von einem Hörfunkprogramm abgeleiteten Veranstaltung verbunden mit der expliziten Erwähnung des Hörfunkprogramms selbst ebenso wie die Nennung eines Hörfunkprogramms an sich grundsätzlich geeignet sind, ein Hörfunkprogramm zu bewerben und dessen Image zu verbessern), sind die Werbespots daher jedenfalls in die nach § 14 Abs. 5 ORF-G relevante Werbezeit einzurechnen.

Im Lichte dieser Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass alle oben im jeweils festgestellten Sachverhalt genannten Spots in die nach § 14 Abs. 5 ORF-G relevanten Werbezeitgrenzen einzurechnen sind.

Damit ergibt sich beim oben unter 13. (10-27-WT-13) dargestellten Sachverhalt, dass die sich aus § 14 Abs. 5 Satz 2 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G ergebende höchstzulässige Dauer der Werbung und der Sponsorhinweise von 00:50:24 pro Kalendertag (zur Maßgeblichkeit des Kalendertages vgl. BKS 01.03.2010, 611.009/0003-BKS/2010) um 00:00:42 überschritten wurde, und insoweit eine Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G vorliegt.

Bei den oben unter 14. (11-29-WS-14) und 15. (11-30-WS-15) dargestellten Sachverhalten wurde jeweils die sich aus § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G ergebende höchstzulässige Dauer der Werbung und der Sponsorhinweise von 00:12:00 pro voller Stunde (zur Maßgeblichkeit der vollen Stunde vgl. BKS 02.05.2006, 611.009/0004-BKS/2006) um 00:00:02 bzw. 00:00:21 überschritten, und liegen insoweit jeweils Verwaltungsübertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G vor.

Soweit im Rahmen der Rechtfertigung vom 07.04.2014 sinngemäß vertreten wird, dass sowohl in Bezug auf die Übertretung der Werbezeitgrenzen als auch in Bezug auf die Verstöße gegen das Verbot von Sponsorhinweisen während der Sendung jeweils nur ein „fortgesetztes Delikt“ wegen eines „einheitlichen Gesamtkonzepts“ vorliege, weil der Beschuldigte zwischen den einzelnen Tathandlungen keine Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretungen gesetzt habe, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Einerseits fehlt es für die Annahme eines fortgesetzten Delikts vorliegend an der geforderten zeitlichen, örtlichen und sachlichen Einheit (vgl. *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹ (2011) Rz 822, mwN) der Einzelverstöße: Die Ausstrahlung von Werbung und Sponsorhinweisen im Fernsehprogramm des ORF beruht in jedem Einzelfall auf einer Vielzahl von Einzelhandlungen und -entscheidungen: Vom Abschluss des Vertrages mit jeweils unterschiedlichen Werbetreibenden angefangen, über die konkrete Platzierung im Rahmen der Programmplanung und Sendeplanung, bis hin zur Entscheidung über die tatsächliche Ausstrahlung im Rahmen der Sendeleitung. Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Werbezeitgrenzen pro Stunde und pro Tag zu einem bestimmten Zeitpunkt stehen ebenso wie die Platzierung von Sponsorhinweisen in einer bestimmten Sendung daher in keinerlei innerem und zeitlichem Zusammenhang zueinander, sondern umfassen jeweils in sich geschlossene Einzelhandlungen, die für sich genommen einer Kontrolle im Rahmen des vom Beschuldigten zu verantwortenden Kontrollsystems bedürfen. Auch spricht die gesetzgeberische Wertungsentscheidung, bestimmte Einzelzeiträume für das zulässige Ausmaß der Werbung

festzusetzen bzw. die Ausstrahlungen von Sponsorhinweisen in jedem einzelnen Fall während einer Sendung aus Gründen der Überfrachtung des Programms mit solchen Hinweisen zu verbieten, und dies folgerichtig in die Tatbilder des § 14 Abs. 5 bzw. des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G aufzunehmen, gegen die Möglichkeit, selbst aufeinanderfolgende Verletzungen dieser Bestimmungen wieder unter der Behauptung eines „fortgesetzten Delikts“ zu rechtlichen Einheiten zusammenzufassen – nicht zuletzt, da auch unterschiedliche Zusehergruppen in ihren individuellen Schutzbedürfnissen berührt sein können (vgl. zu diesem Gedanken grundlegend VwGH 26.01.1996, 95/17/0111). Die Tatsache, dass der Beschuldigte offenkundig immer wieder seinen Kontroll- und Aufsichtspflichten in Bezug auf die genannten Vorschriften nicht ausreichend nachgekommen ist, vermag demgegenüber kein fortgesetztes Delikt zu begründen.

Andererseits ist festzuhalten, dass nach der stRSpr ein fortgesetztes Delikt grundsätzlich nur vorsätzlich begangen werden kann (VwGH 23.05.1995, 94/04/0267). Woraus der Beschuldigte schließt, dass der VwGH in seinem Erkenntnis vom 25.08.2010, 2010/03/0025, auch bei Fahrlässigkeitsdelikten die Möglichkeit eines fortgesetzten Delikts angenommen hätte, kann die KommAustria nicht nachvollziehen; vielmehr führt der VwGH im zit. Erkenntnis wörtlich Folgendes aus: *„Die gegenständlichen Übertretungen lassen sich auch nicht als fortgesetztes Delikt qualifizieren. Darunter wäre nämlich eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines (noch erkennbaren) zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang müsste sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen. Fahrlässige Begehungen scheiden für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes jedoch aus. Nur dann, wenn der Täter von vornherein – wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz – einen Gesamterfolg mit seinen wesentlichen Merkmalen ins Auge gefasst hat (Gesamtvorsatz), ist es gerechtfertigt, ihm nur eine einzige Straftat anzulasten. Das fortgesetzte Delikt kommt daher nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht (vgl dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2004, ZI 2004/03/0102, mwN.“* [Hervorhebung hinzugefügt]. Dass der Beschuldigte die gegenständlichen Fahrlässigkeitsdelikte mit Vorsatz begangen hätte, ist ihm nicht nachzuweisen; auch er selbst behauptet einen solchen Vorsatz nicht.

Auch liegt kein Fall von sonstiger strausschließender Konkurrenz vor, insbesondere ist weder Konsumtion, noch Subsidiarität, noch Spezialität anzunehmen.

4.c. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Es handelt sich bei den festgestellten Verstößen gegen § 14 Abs. 5 Satz 2 bzw. Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G sowie § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G jeweils um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht

gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte hat im Zuge des Verfahrens keinerlei Vorbringen dahingehend erstattet, dass es in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzungen ein wirksames Kontrollsystem im Hinblick auf die Einhaltung der Werbezeiten bzw. die Einhaltung des Verbots von Sponsorhinweisen während der Sendung gäbe.

Der KommAustria ist aus anderen Verfahren bekannt, dass vom Beschuldigten beim Österreichischen Rundfunk ein allgemeines Kontrollsystem in Bezug auf die Einhaltung der Werbevorschriften eingerichtet ist (vgl. etwa die Feststellungen im Berufungsbescheid des UVS vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17). Bestandteile dieses Kontrollsystems sind etwa die Abhaltung von Schulungen, die Vorlage von Zweifelsfällen zur Prüfung bzw. die stichprobenartige Kontrolle der Werbevorschriften durch den Beschuldigten und seine Mitarbeiter. Dass es in Bezug auf die Verhinderung der Überschreitung der Werbezeitgrenzen oder des rechtswidrigen Sponsorings von Sendungsteilen gezielte Kontrollmaßnahmen gegeben hätte, die dem Beschuldigten nach Auffassung der KommAustria auch zuzumuten sind, wird nicht behauptet. So wäre etwa eine Nachkontrolle des Ausmaßes der ausgestrahlten Werbung ebenso zumutbar wie eine Kontrolle der Platzierung von Sponsorhinweisen, die zumindest zweimal während der Fußballübertragungen ausgestrahlt wurden. Im Lichte des Umstandes, dass die Ausstrahlung der „Kurier“-Hinweise schon am 22.05.2013 beanstandet worden war (dazu noch unten), als auch in der Vergangenheit bereits mehrfach Werbezeitüberschreitungen festgestellt wurden (BKS 02.05.2006, 611.009/0004-BKS/2006, BKS 25.09.2006, 611.009/0024-BKS/2006, BKS 01.03.2010, 611.009/0003-BKS/2010), wäre dem Beschuldigten auch eine entsprechende erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf diese beiden Bereiche zuzumuten gewesen. In der Rechtfertigung vom 07.04.2014 wird demgegenüber vom Beschuldigten die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich von einer „Verhinderungspflicht“ der Behörde dahingehend ausgegangen werde, dass vermutete Rechtsverletzungen zeitnah aufgegriffen werden und dem Beschuldigten insoweit zur Kenntnis gebracht werden müssten, damit dann von ihm konkrete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen gesetzt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass proaktiv ein konkret auf die Einhaltung der Werbezeitbeschränkungen bzw. der Einhaltung des Verbotes von Sponsorhinweisen während der Sendungen bezogenes systematisches Kontrollsystem bestanden hat. Dies ergibt sich letztlich auch aus der spruchgemäß festgestellten wiederholten Verletzung der maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G in einem längerdauernden Zeitraum.

Da entsprechende Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten unterlassen wurden und auch sonst in Bezug auf den konkret vorliegenden Sachverhalt keine vergleichbaren Kontrolltätigkeiten vorgebracht wurden, die mit guten Gründen eine Einhaltung der Verwaltungsvorschriften erwarten hätten lassen, kann von einem wirksamen Kontrollsystem im Sinne der Rechtsprechung nicht gesprochen werden.

Soweit sich der Beschuldigte im Hinblick auf die Ausstrahlung der „Kurier“-Logos (Spruchpunkte 1.-12.) mit dem Vorliegen eines strausschließenden Verbotsirrtums rechtfertigt, ist dem umfangreichen Vorbringen in der gebotenen Kürze Folgendes entgegenzuhalten:

Es mag aus Sicht des Beschuldigten zutreffen, dass die von ihm eingeholten Auskünfte bzw. die Judikaturlage eine rechtliche Subsumtion der in Frage stehenden Grafik-Inserts als (zulässige) Produktplatzierung möglich erscheinen ließen, wenngleich die zitierte Rechtsauskunft des

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sich ausdrücklich nur auf die Unentgeltlichkeit einer Sponsorennennung bezog und insoweit für die vorliegend vom ORF vermarkteten „Kurier“-Logos nicht wirklich einschlägig war. Unbeschadet dessen kann sich nach Auffassung der KommAustria der Beschuldigte jedoch spätestens seit der erstmaligen Beanstandung der Grafik-Inserts durch die zuständige Behörde keinesfalls mehr auf einen „guten Glauben“ in dieser Hinsicht berufen:

Mit Schreiben vom 17.06.2013, KOA 3.500/13-017, dem ORF zugestellt am 18.06.2013, wurde von der KommAustria im Zuge der Werbebeobachtung nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG die in sachverhältnismäßiger Hinsicht weitgehend idente Ausstrahlung von „Kurier“-Logos im Rahmen von Grafikinserts bei der Sendung „Fußball-Arena“ am 22.05.2013 unter dem Verbotstatbestand des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G beanstandet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert. Nach Einlangen der Stellungnahme des ORF, in der dieser das Vorliegen von Produktplatzierungen behauptete, wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 04.07.2013, KOA 3.500/13-019, dem ORF zugestellt am 08.07.2013, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Verstößen gegen § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G eingeleitet und in der Begründung ausführlich dargelegt, warum die KommAustria entgegen der vom ORF vertretenen Ansicht eine Subsumtion der „Kurier“-Logos unter den Tatbestand der Produktplatzierung rechtlich für unzutreffend erachtete.

Nach Auffassung der KommAustria war daher der Beschuldigte allerspätestens ab dem 08.07.2013 (Zustellung der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens) in einer Situation, in der von der zuständigen Behörde eine eindeutige Rechtsmeinung zur vorliegenden Sachverhaltskonstellation vorlag, aus der er die Unzulässigkeit der am 30.07.2013 erfolgten Ausstrahlung der „Kurier“-Grafikinsert erkennen musste. Dass der die Rechtsverletzungen feststellende Bescheid erst am 02.08.2013 erging, ist nach Auffassung der KommAustria ohne Belang, da die auch vom Beschuldigten zitierte VwGH-Rechtsprechung selbst völlig formlose „Auskünfte“ der zuständigen Behörde ins Kalkül zieht. Ebenso ist es unerheblich, ob die von der Behörde in zwei verfahrensbezogenen Schriftsätzen zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht vom Beschuldigten geteilt wurde; vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte trotz der gegenteiligen „Rechtsauskunft“ der zuständigen Behörde weiterhin der – allenfalls aus seiner Sicht vertretbaren – anderen und aus seiner Sicht „günstigeren“ Rechtsansicht gefolgt ist. Es sind insbesondere keinerlei Anhaltspunkte hervorgekommen, dass der Beschuldigte im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Kontrollsystems entsprechende Schritte zur Hintanhaltung weiterer vergleichbarer Ausstrahlungen – insbesondere hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Sendung vom 30.07.2013 – gesetzt hätte. Damit trägt er aber das Risiko, dass bei Nichtzutreffen der seiner Auffassung nach „besseren Argumente“ (wie vorliegend mittlerweile durch VwGH 05.05.2014, 2013/03/0122, geschehen) er sich nachträglich auch nicht auf einen entschuldigenden Verbotsirrtum berufen kann.

Da dem Beschuldigten somit spätestens zum 08.07.2013 klar vor Augen geführt wurde, dass die zuständige Behörde die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen in Form von Grafik-Inserts als gesetzwidriges (und damit strafbares) Verhalten qualifizieren würde, erübrigt sich auch ein Eingehen auf die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente im Hinblick auf die Blankettstrafnorm bzw. auf Art. 7 EMRK.

Dem Beschuldigten ist es somit nicht gelungen, die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 2 VStG zu widerlegen.

Soweit allgemein vorgebracht wird, dass die KommAustria vorliegend ein „Sammeln von Strafen“ über einen längeren Zeitpunkt hinweg betrieben und damit gegen das Legalitätsprinzip und den Auftrag der Behörde zur Verhinderung von Rechtsverletzungen verstoßen habe, weswegen eine Bestrafung unzulässig sei, ist dem Folgendes zu erwidern:

Die KommAustria hat im Zuge der sie treffenden Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G während eines gesamten Kalenderjahres Aufzeichnungen des Fernsehprogramms ORF eins hergestellt; dies mit primärem Blick auf die Einhaltung der Norm des § 14 Abs. 5 Satz 2 ORF-G im Jahresschnitt. Woraus der Beschuldigte ableitet, dass eine – vor allem rechtsverbindliche – „Auswertung“ von

Teilergebnissen bei dieser Zielsetzung zeitnah erfolgen hätte müssen, um den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, weitere Rechtsverletzungen zu vermeiden, erschließt sich der KommAustria ebensowenig, wie ihr Rechtsprechung bekannt wäre, dass beispielsweise die zuständige Behörde Einrichtungen zur automationsunterstützten Geschwindigkeitsüberwachung („Radarboxen“) täglich entleeren und gegen die Betroffenen sofort im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens vorgehen müsste, um sie von einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten. Die einzig gesetzlich relevante Vorschrift ist – neben dem gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen Prinzip der Verfahrensökonomie nach § 39 Abs. 2 AVG – die Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr nach § 31 Abs. 1 VStG. Die diesbezüglich vorgenommene Wertungsentscheidung des Gesetzgebers, der Behörde grundsätzlich bis zu einem Jahr Zeit zum Aufgriff eines Verstoßes zu geben, kann mit der Argumentation des Beschuldigten nicht in Frage gestellt werden. Der Umfang des ermittelten Sachverhalts in Bezug auf die dargestellte Überprüfung der Einhaltung der Jahres-Werbezeit (in Summe 960 A4-Druckseiten) hat schon auf Sachverhaltsebene ein aufwändiges Ermittlungsverfahren bedingt. Vor allem ist darauf zu verweisen, dass die Auswertung des Sachverhalts sukzessive, jedoch insoweit „provisorisch“ erfolgen musste, als eine abschließende rechtliche Wertung hinsichtlich der Einrechnung von Werbespots und Sponsorhinweisen bzw. der Zulässigkeit von Sponsorhinweisen erst nach Vorliegen der Gesamtergebnisse im Jänner 2014 vorgenommen werden konnte; dies selbstverständlich nicht aus der Motivation des „Sammelns“ von Strafen heraus, sondern aus dem Umstand, dass für zahlreiche Einzelfragen eine einheitliche Sichtweise erforderlich war. Es hat sich dabei – was der Natur der Programm-„Beobachtung“ in Form einer „Rund-um-die-Uhr-Auswertung“ durch eine Mehrzahl von Mitarbeitern geschuldet war – teilweise auch ergeben, dass erst im 4. Quartal 2013 bzw. im Jänner 2014 Sachverhalte „aufgefallen“ sind, die sodann nochmals in Bezug auf vorangegangene Quartale zu Nachprüfungen – sowohl zu Gunsten, als auch zu Lasten des Beschuldigten – geführt haben. Zuletzt mussten auch sämtliche Verdachtsfälle auf Sachverhaltsebene nochmals hinsichtlich der exakten Parameter (Beginnzeit, Endzeit, Dauer der Schwarzblenden) überprüft werden; eine Aufgabe, die angesichts der vorhandenen personellen Ressourcen nicht parallel zur Erstauswertung stattfinden konnte. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24.01.2014 als verfahrenseinleitender Akt wurde daher jedenfalls ohne unnötigen Aufschub zum frühestmöglichen Zeitpunkt erstellt.

Das diesbezügliche Vorbringen des Beschuldigten vermag daher an seiner Strafbarkeit nichts zu ändern. Die Sichtweise, es wäre eigentlich nicht am Beschuldigten, sondern auch an der Behörde gelegen, die Verhinderung strafbarer Handlungen im ORF ehestmöglich durch einen Aufgriff im Wege des Verwaltungsstrafverfahrens sicherzustellen, weswegen der KommAustria eine „Garantenstellung“ zukäme, und eine Verletzung dieser behaupteten Pflicht zur Straflosigkeit des Beschuldigten führen sollte, scheint ein grundsätzlich anderes Verständnis über die Rollenverteilung zwischen dem Normunterworfenen und dem Kontrollorgan zu offenbaren; die KommAustria vermag dieses – auch unter Studium der zitierten Judikatur – nicht zu teilen. Auch kann die KommAustria den Verweis auf die kurze Frist in § 2 Abs. 1 Z 7 KOG, die nach Auffassung des Beschuldigten dazu diene, „*dass dem ORF allfällige Rechtsverletzungen umgehend vor Augen geführt werden und von diesem rasch abgestellt werden können*“, nicht nachvollziehen: Die vierwöchige Frist des § 2 Abs. 1 Z 7 KOG geht vielmehr auf die Stammfassung der Bestimmung zurück, wo auch noch die Veröffentlichung der „Ergebnisse der Auswertung“ der Werbebeobachtung auf der Webseite der Regulierungsbehörde vorgesehen war (vgl. § 2 Abs. 1 Z 7 KOG idF BGBl. I Nr. 97/2004). Sie wurde vom Gesetzgeber deswegen geschaffen, um Konkurrenten noch innerhalb der gesetzlichen sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 ORF-G rechtzeitig die Möglichkeit zur Einbringung einer Beschwerde zu eröffnen (vgl. ausdrücklich die Begründung des zugrundeliegenden Initiativantrags 430/A BlgNR 22. GP). Auch insoweit vermag die KommAustria nicht zu erkennen, dass ein innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist liegender Aufgriff jedweder Verwaltungsübertretungen und eine Bestrafung des Beschuldigten unzulässig sein könnten.

4.d. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung

der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Dies ist hier nicht der Fall: Die Begrenzungen der Möglichkeiten des ORF, Sendezeiten für kommerzielle Werbung zu vergeben bzw. Sponsorhinweise während einer Sendung auszustrahlen, soll unter anderem die kommerzielle Ausrichtung von Programmen verhindern und stellen die diesbezüglichen Regelungen in einem bedeutenden Maß eine den privaten Konkurrenten zu Gute kommende Einschränkung der Werbeerlösmöglichkeiten des ORF dar. Zuletzt stehen die Werbezeitbeschränkungen und das Verbot von Sponsorhinweisen während der Sendung gegenüber den Programmengeltspflichtigen durchaus auch in einer wechselseitigen Beziehung zur „Gegenleistung“ der öffentlichen Finanzierung. Diese durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsgüter werden durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Taten nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann (vgl. auch BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010, zu § 38 Abs. 1 Z 2 iVm mit der Vorgängerbestimmung des § 15 Abs. 2 ORF-G, dem

§ 14 Abs. 8 ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Auch die durch die Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 erfolgte „Aufweichung“ des Verbots der Ausstrahlung von Sponsorhinweisen in § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 3 bzw. Abs. 5 ORF-G beschränkt sich auf jene Fälle, in denen der ORF keinen Einfluss auf die Platzierung hatte und ihm kein Entgelt zu Gute gekommen ist, woraus die gesetzgeberische Wertungsentscheidung abzuleiten ist, in allen anderen Fällen (und damit auch den vorliegenden Spruchpunkten 1. bis 12.) weiterhin uneingeschränkt am Verbot festzuhalten. Insofern ist davon auszugehen, dass gerade typische Fälle der Verletzungen der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 sowie § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G vorliegen, und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausgeschlossen ist. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Als Erschwerungsgrund ist zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen wegen insgesamt vier auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten (§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB) Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Milderungsgründe liegen keine vor. Insbesondere kann sich die KommAustria angesichts der bereits oben dargestellten Kenntnis des Beschuldigten von der Beanstandung vergleichbarer „Kurier“-Einblendungen spätestens zum 08.07.2013 der Argumentation nicht anschließen, dass Umstände vorlägen, die einem Rechtsirrtum nahekämen und somit als erhebliche Milderungsgründe bei der Strafbemessung zu berücksichtigen seien. Der Milderungsgrund des § 34 Z 11 StGB (iVm § 19 Abs. 2 VStG) kann dem Beschuldigten daher nicht zu Gute gehalten werden.

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest XXX Euro brutto sowie die Unterhaltspflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Verletzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G durch Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während einer Sendung geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 3.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Es betrifft dies die Spruchpunkte 1. (07-30-SH-1), 2. (07-30-SH-2), 3. (07-30-SH-3), 4. (07-30-SH-4), 5. (07-30-SH-5), 6. (07-30-SH-6), 7. (07-30-SH-7), 8. (07-30-SH-8), 9. (07-30-SH-9), 10. (07-30-SH-10), 11. (07-30-SH-11) und 12. (07-30-SH-12).

Hinsichtlich der Verletzungen der Tageswerbezeitgrenzbeschränkung (Spruchpunkt 13; 10-27-WT-13) nach § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G ist ein Betrag von EUR 8.000,- für die Übertretung angemessen, wobei das erhebliche zeitliche Ausmaß der Überschreitungen im Sinne des erhöhten Ausmaßes der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Überschreitung um 42 Sekunden) zu berücksichtigen war.

In Bezug auf die Verletzung der stündlichen Werbezeitbeschränkung nach § 14 Abs. 5 Satz 4 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G ist ein Betrag von je EUR 5.000,- für die Übertretungen angemessen. Es betrifft dies die Spruchpunkte 14. (11-29-WS-14) und 15. (11-30-WS-15). Eine weitere Differenzierung konnte, da sich beide Überschreitungen im Bereich von bis zu 21 Sekunden bewegen, unterbleiben.

Alle verhängten Geldstrafen liegen am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am unteren Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen von je ein bis drei Tagen geführt.

4.e. Haftung des ORF / Verfahrenskosten

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen sowie die auf die verhängten Strafen entfallenden Verfahrenskosten jeweils zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 3.500/14-049 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Redacted area]

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)